

Beurteilungsbeiträge der Ausbildungslehrerinnen und -lehrer: Rechtliche Grundlagen und Handlungsempfehlungen

1. Rechtliche Grundlagen

OVP (vom 10.04.2011, geändert durch Verordnung vom 08.07.2018): § 16 Langzeitbeurteilungen

(2) Die Ausbildungslehrerinnen und Ausbildungslehrer sowie Seminarausbilderinnen und Seminarausbilder erstellen schriftliche Beurteilungsbeiträge am Maßstab der in der Anlage 1 benannten Standards. Dabei sind sowohl die fachlichen als auch die überfachlichen Kompetenzen in ihrer Gesamtheit zu bewerten. Beurteilungsbeiträge von Seminarausbilderinnen und Seminarausbildern schließen mit einer Note gemäß § 28 ab. Eine Ausfertigung erhält jeweils die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter. Wechselt die Ausbilderin oder der Ausbilder im Verlauf der Ausbildung, ist ein Beurteilungsbeitrag unverzüglich nach dem Wechsel zu erstellen.

(3) Langzeitbeurteilungen der Schulen werden durch die Schulleiterinnen oder Schulleiter auf der Grundlage von eigenen Beobachtungen und der Beurteilungsbeiträge der Ausbildungslehrerinnen und Ausbildungslehrer erstellt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter soll vor abschließender Erstellung der Langzeitbeurteilung der oder dem Ausbildungsbeauftragten Gelegenheit zur Stellungnahme zum vorgesehenen Gesamtergebnis geben. Langzeitbeurteilungen beruhen auf der fortlaufenden Begleitung der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter in allen schulischen Handlungsfeldern.

2. FAQs im Umgang mit den Beurteilungsbeiträgen

Gibt es ein Formular für die Beurteilungsbeiträge?

Das Landesprüfungsamt Dortmund hat für die von den Ausbildungslehrern und -lehrerinnen zu erstellenden Beurteilungsbeiträge ein Formular entworfen. Beurteilungsbeiträge, die die rechtlichen Vorgaben nicht erfüllen, werden durch das Landesprüfungsamt beanstandet.

Sie finden die Handreichung des Landesprüfungsamtes mit dem Formular auf der Seite des ZfsL Duisburg, Seminar GyGe (Rubrik "Downloads").

Wann werden Beurteilungsbeiträge erstellt?

Beurteilungsbeiträge werden am Ende eines jeden Ausbildungsabschnittes geschrieben. Ein Ausbildungsabschnitt endet, wenn die Ausbildungslehrerin oder der Ausbildungslehrer gewechselt wird oder – bei langfristig angelegten Ausbildungskonstellationen (z.B. bei Fächern mit wenigen Fachkollegen) – dann, wenn eine größere thematische Einheit oder das Schuljahr bzw. Halbjahr endet.

Welcher Bewertungsmaßstab soll zugrunde gelegt werden?

Ausschließlicher Bewertungsmaßstab sind die im Kerncurriculum verankerten Kompetenzen und Standards. Aus den Beurteilungsbeiträgen soll deutlich hervorgehen, welchen Kompetenzstand die Lehramtsanwärterin bzw. der Lehramtsanwärter zum jeweiligen Beurteilungszeitpunkt erreicht hat.

Müssen alle Handlungsfelder und Kompetenzen in jedem Beurteilungsbeitrag berücksichtigt werden?

Grundsätzlich gilt, dass die Ausbildung während des Vorbereitungsdienstes alle Handlungsfelder umfasst und daher Aussagen über alle im Kerncurriculum verankerten Kompetenzen und Standards getroffen werden sollen. („Auf der Grundlage der Kompetenzen und Standards für den Vorbereitungsdienst (Anlage 1) und eines von dem für Schulen zuständigen Ministerium zu erlassenden Kerncurriculums zielt die Ausbildung auf den Kompetenzerwerb in allen Handlungsfeldern des Lehrerberufs.“ (§ 1 OVP))

Nicht jeder Ausbildungsabschnitt der Ausbildungslehrerinnen und -lehrer ist jedoch dazu geeignet, alle Handlungsfelder und alle damit verbundenen Kompetenzen zu beobachten. Daraus folgt, dass die Beurteilungsbeiträge der Ausbildungslehrer bzw. Ausbildungslehrerinnen nicht zu jedem Handlungs-

feld bzw. zu jeder Kompetenz eine Aussage beinhalten müssen. Die Handlungsfelder, zu denen keine Aussage gemacht werden kann, bleiben in dem Formular „Beurteilungsbeitrag“ unkommentiert.

Wie lang soll ein Beurteilungsbeitrag sein?

Die Länge der Beurteilungsbeiträge ist nicht vorgeschrieben. Sie orientiert sich lediglich an der Funktion der Beurteilungsbeiträge (vgl. „Wie werden die Beurteilungsbeiträge in der Langzeitbeurteilung der Schulleitung berücksichtigt?“).

Muss oder darf der Beurteilungsbeitrag mit einer Note abschließen?

Die Beurteilungsbeiträge der Ausbildungslehrerinnen und -lehrer schließen ohne Note ab.

Erhalten die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter eine Kopie?

Die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter erhalten nach der Anfertigung des Beurteilungsbeitrags und der Aushändigung desselben an die Schulleitung unverzüglich eine Kopie. Sie dokumentieren den Erhalt des Beurteilungsbeitrags durch ihre Unterschrift.

Werden die Beurteilungsbeiträge während des Vorbereitungsdienstes ans Seminar geschickt?

Die Beurteilungsbeiträge verbleiben bis zum Ende des Vorbereitungsdienstes in der jeweiligen Schule. Erst am Ende der Ausbildung werden die gesammelten Beurteilungsbeiträge als Anlage der Langzeitbeurteilung der Schule ans Seminar übermittelt, das beides an das Landesprüfungsamt weiterleitet.

Können Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter eine Gegenäußerung zu den Beurteilungsbeiträgen schreiben?

Es ist nicht vorgesehen, dass Lehramtsanwärterinnen und -anwärter eine Gegenäußerung zu den Beurteilungsbeiträgen schreiben können. Eine Gegenäußerung ist nur im Hinblick auf die Langzeitbeurteilung der Schulleitungen möglich.

Wie offen soll der Kompetenzstand der Lehramtsanwärterinnen und -anwärter im Beurteilungsbeitrag angesprochen werden?

Da die Beurteilungsbeiträge eine wichtige Grundlage für die Langzeitbeurteilung der Schulleitung darstellen, sollte der Kompetenzstand der Lehramtsanwärterinnen und -anwärter möglichst klar benannt werden. Da die Langzeitbeurteilung der Schulleitung mit zwei Fachnoten und einer Endnote abschließt, wird das Interesse der Schulleitung an validen Aussagen hoch sein.

Wie werden die Beurteilungsbeiträge in der Langzeitbeurteilung der Schulleitung berücksichtigt?

Gemäß § 16 (3) OVP beruht die Langzeitbeurteilung der Schulleiterin oder des Schulleiters auf eigenen Beobachtungen sowie auf den Beurteilungsbeiträgen der Ausbildungslehrerinnen und Ausbildungslehrer. Die Beurteilungsbeiträge der Ausbildungslehrerinnen bzw. -lehrer werden der Langzeitbeurteilung der Schulleitung als Anlage beigelegt.

(Das Papier beruht auf einer Vorlage, die im ZfsL Krefeld erstellt wurde.)